

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Saalekreis - Entschädigungssatzung -

Beschluss des Kreistages Nr. 015-03/2019

vom 02. Oktober 2019

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Saalekreis - Entschädigungssatzung -

Gem. §§ 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S.288 ff.) in der derzeit geltenden Fassung i .V .m. § 3 Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA, S.116) hat der Kreistag des Landkreises Saalekreis in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung, sofern durch Gesetz nichts anderes geregelt ist.
- (2) Entschädigungen im Sinne dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.
- (4) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Landkreis
- (5) In dieser Satzung können auch Aufwandsentschädigungen außerhalb des Anwendungsbereiches der KomEVO geregelt werden.

§ 2 Verdienstausfall

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 ist auf 20 Euro/Std. begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Anspruchsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

§ 3 Verdienstausfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall

abweichend von § 2 in Form eines pauschalierten Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausschüttung beträgt 15 Euro/Std.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 12,50 Euro/Std. gewährt.
- (3) Als Durchschnittssatz werden für Kreistagssitzungen 3 Stunden und für Ausschusssitzungen 2 Stunden festgesetzt.

§ 4 Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt der Vorsitzende des Kreistages für dessen Mitglieder, für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge, der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen für den jeweiligen Einzelfall. Mit der Zustimmung ist über das erhebliche dienstliche Interesse zu entscheiden. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Für die Teilnahme an Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse besteht ein erhebliches dienstliches Interesse. Dafür beträgt die Wegstreckenentschädigung derzeit 35 Cent je Kilometer vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück.
- (4) Entstandene Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse berücksichtigt. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt II - Kreistag

§ 5 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Alle Kreistagsmitglieder erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Darüber hinaus erhalten nachfolgend Genannte als monatliche Pauschale eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
 - a) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages 600,00 Euro,
 - b) Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, 300,00 Euro,
 - c) Vorsitzende/Vorsitzender der Fraktionen 300,00 Euro,
 - d) Vorsitzende/Vorsitzender des Unterausschusses Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses 150,00 Euro.

- (3) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Im Fall der Verhinderung der Personen unter Abs. 2 für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit in Höhe des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen des Vertreters dürfen insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht überschreiten.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro. Davon unberührt bleiben Ansprüche nach den §§ 2 und 4 dieser Satzung.
- (2) Sonstige, nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung, soweit sie ehrenamtlich tätig sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III - Ehrenamtlich Tätige in den Bereichen Brandschutz, Katastrophenschutz und Jagd

§ 7 Brandschutz

- (1) Im Brandschutz ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Kreisbrandmeister	426,00 Euro
b) Abschnittsleiter	254,00 Euro
c) Führer von Einheiten für besondere Einsätze	51,00 Euro
d) Kreisjugendfeuerwehrwart	183,00 Euro
e) Verbandsführer	61, 00 Euro
f) Zugführer	51,00 Euro
g) Gruppenführer	41,00 Euro
- (2) Im Fall der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Aufwandsentschädigungen des Vertreters werden angerechnet.

§ 8 Katastrophenschutz

- (1) In Einheiten des Katastrophenschutzes ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Verbandsführer 61,00 Euro
 - b) Zugführer 51,00 Euro
- (2) Die Zahlung einer doppelten Aufwandsentschädigung ist nicht zulässig, sofern die Aufgaben deckungsgleich sind. Dieses trifft insbesondere für Führer von Einheiten für besondere Einsätze nach dem Brandschutzgesetz zu.
- (3) Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Jagd

- (1) Für den Landkreis im Bereich Jagdwesen ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Kreisjägermeister 250,00 Euro
 - b) Mitglieder des Kreisjagdbeirates 65,00 Euro.
- (2) Im Fall der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 10 Verfahren

- (1) Eine Erstattung des Verdienstausfalls und der Verdienstausfallpauschale erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten.
- (2) Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 11
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen des Landkreises richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.11.2014 außer Kraft.

Merseburg, 11.10.2019



Hartmut Handschak
stellv. Landrat

